



---

## **Amtliche Bekanntmachung Nr. 31/2023 des Amtes Kellinghusen für die Stadt Kellinghusen**

**Betr.: Beschluss des Bebauungsplans Nr. 61 „Lockstedter Weg“ der Stadt Kellinghusen für die Fläche nordwestlich der Luisenberger Straße, mittelbar südlich der Großen Lohe und östlich des Lockstedter Wegs einschließlich des südlichen Straßenabschnitts des Lockstedter Wegs bis zum Kreuzungsbereich Lockstedter Weg, Luisenberger Straße und Lindenstraße**

Die Ratsversammlung der Stadt Kellinghusen hat in ihrer Sitzung am 22.09.2022 den Bebauungsplan Nr. 61 „Lockstedter Weg“ der Stadt Kellinghusen für die Fläche nordwestlich der Luisenberger Straße, mittelbar südlich der Großen Lohe und östlich des Lockstedter Wegs einschließlich des südlichen Straßenabschnitts des Lockstedter Wegs bis zum Kreuzungsbereich Lockstedter Weg, Luisenberger Straße und Lindenstraße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 61 tritt mit Beginn des **25.02.2023** in Kraft.

Alle Interessierten können den Bebauungsplan Nr. 61 „Lockstedter Weg“ und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Kellinghusen in der Hauptstraße 14 in 25548 Kellinghusen, Zimmer 233, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Zusätzlich wurde der Bebauungsplan Nr. 61 mit der Begründung gem. § 10 a Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) auf der Internetseite des Amtes Kellinghusen unter <https://www.amt-kellinghusen.de/buergerservice-politik/bauen-wohnen/bauleitplaene/bplan-kellinghusen> eingestellt und ist über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt bzw. der Stadt Kellinghusen geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Kellinghusen, 16.02.2023

Amt Kellinghusen  
Der Amtsvorsteher  
Im Auftrage

Bobrowski

Ausgehängt am: 17.02.2023

Abzunehmen am: 01.03.2023

Amt Kellinghusen  
Der Amtsvorsteher  
Im Auftrage

Abgenommen am:

Amt Kellinghusen  
Der Amtsvorsteher  
Im Auftrage